

Kundeninfo zur Gutschrift

Wenn Vertragsparteien (Unternehmer) vereinbart haben, dass über die in Anspruch genommenen Leistungen der Leistungsempfänger dem Leistungserbringer eine Gutschrift erteilt, statt vom Leistungserbringer eine Rechnung zu bekommen, besteht nach § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG nun die Verpflichtung, dass diese Abrechnungsdokumente zwingend die Bezeichnung „Gutschrift“ aufweisen müssen.

§ 14c UStG (Missbrauchsvermeidungsvorschrift) dient dem Zweck, die Gefährdung des Steueraufkommens durch das Inverkehrbringen einer fehlerhaften Rechnung zu minimieren.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung (Abschn. 14.3 Abs. 1 Satz 5 UStAE) schuldet derjenige die nach § 14c UStG in der Gutschrift (Rechnung) ausgewiesene unrichtige oder unberechtigte Steuer, der Empfänger der Gutschrift ist. Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt dazu jedoch noch nicht vor. Es werden auch andere Meinungen vertreten.

Folgerungen für die DCW-Anwendung.

Da nach den neuen Bestimmungen ein als „Gutschrift“ deklariertes Dokument beim Empfänger des Dokuments in der Regel eine MWSt-Schuld begründet, darf in Verkaufsbelegen vom Typ „Gutschrift“ im gedruckten Dokument der Begriff „Gutschrift“ nicht mehr auftauchen.

Sofern im Beleg ein Leistungsaustausch dokumentiert ist, z.B. Leergutrücknahme mit Mengen- und Preisangabe, verhalten wir (DCW-Anwendung) uns auf jeden Fall korrekt, wenn lediglich das Wort „Gutschrift“ nicht genannt wird. Dieser „Gutschrift“- Fall tritt tatsächlich nur auf, wenn die Abrechnung durch den Leistungsempfänger erfolgt (bei Entnahme aus einem Konsignationslager). Das Wort „Gutschrift“ begründet beim Aussteller einen Vorsteueranspruch und beim Empfänger eine MWSt-Schuld, d.h. der Aussteller (Autofabrik) bucht in DCW eine Einkaufsrechnung und deklariert sie als „Gutschrift“ und der Empfänger (Zulieferer) bucht eine Verkaufsrechnung und deklariert sie als „Rechnung“.

Im Fall des Belegdrucks reicht es vorläufig aus, in den Gutschriftformularen VBGX in der DCWLXXM/FORMXXX den fest editierten Begriff „Gutschrift“ durch einen anderen Begriff wie zum Beispiel „Rechnungskorrektur“ „Abrechnung“ o.ä. und den Begriff „Gutschriftsbetrag“ durch „Zu Ihren Gunsten“ zu ersetzen.

```

.$ad4
.$ad5
.$ad6
.$ad7                                     .$uie
.$ad8

                                G U T S C H R I F T                               .$bdt
Gutschr.Nr.                        Konto-Nr.
  .$nr                               .$kto
Menge Text                          Einzelpreis      Betrag
                                .$wae                .$wae

.$ew
.$ova
  .$men.$txt                        .$epr                .$bet
.$ove

                                -----
                                Netto                .$nsu
                                MwSt .$mp1 %          .$mb1
                                -----
                                Gutschriftsbetrag        .$rsu

```

Für die systeminterne Belegbeschriftung (Belegkurztext) empfehlen wir, in Tabelle B1105 die Texte zu den Schlüsseln A02 und B02 z.B. in „Korrekturbeleg“ abzuändern. Damit würde beim manuellen Buchen von Einkaufs- und Verkaufsbelegen vom Typ Gutschrift ein vom Begriff „Gutschrift“ abweichender Text vorgeschlagen.

Eine Gutschrift neuen Typs muss in DCW beim Aussteller als Einkaufsbeleg vom Typ Rechnung gebucht werden. In diesem Fall ist der vorgeschlagene Belegtext „Rechnung“ mit „Gutschrift“ zu überschreiben.

Für Einkaufsbelege gibt es bei DCW derzeit keine Druckfunktion.

Sofern Verkaufsbelege vom Typ Gutschrift in DCW über die Schnittstellen BIFCPSVx (UBKL = 1 und UREG = 2) aus einem Vorkontrollsystem übernommen werden, ist beim Befüllen der Schnittstelle sicherzustellen, dass im Feld UKTE nicht der Begriff „Gutschrift“ eingetragen ist, sondern ein Begriff analog des o.g. Vorschlagswertes.

Eine Gutschrift neuen Typs, die vom Leistungsempfänger an den Leistungserbringer ausgestellt wird, muss in der Schnittstelle BIFCPSV1 als Beleg mit UBKL = 2, UREG = 1 und UKTE = „Gutschrift“ als Einkaufsbeleg vom Typ Rechnung eingestellt werden.

In der zugehörigen Datei BIFCPSV2 ist in diesem Fall der zutreffende Vorsteuerschlüssel aus Tab. B0401 (Vorsteuerarten) anzugeben.

Bezüglich des Mischfalles bei Abrechnung von Lieferungen und gleichzeitiger Anrechnung von z.B. zurückgegebenem Leergutpfand ist noch in der Diskussion, ob künftig eine Abrechnung in einem Beleg möglich ist oder ob Lieferung und Leergutrücknahme in getrennten Belegen abzuwickeln ist.

Sobald eine endgültige Klärung durch das BMF vorliegt, werden wir Sie informieren.